# Satzung des Fördervereins für HSP-Forschung e.V.

(am 9. April 2016 gegründet)

## §1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein für HSP-Forschung e.V.".
- 2. Seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur wird beantragt.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Hahnstätten.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zweck des Vereins ist die die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur Unterstützung von Forschungsvorhaben bei der genetisch bedingten Erkrankung "Hereditäre spastische Spinalparalyse" –im Folgenden HSP genannt–, die durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Durch das Informieren von HSP-Patienten zum Krankheitsbild und zum Leben mit der Erkrankung ist ein weiterer Zweck des Vereins die Förderung der Gesundheit.
- 3. Das soll dadurch geschehen, dass er für finanzielle Zuwendungen im Sinne von Spenden wirbt, diese sammelt und dann gezielt zur Finanzierung von Forschungsprojekten oder der forschenden Wissenschaftler einsetzt, sowie finanzielle Zuwendungen gezielt für die Information der Patienten verwendet.

#### §3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Soweit durch Unternehmungen des Vereins Gewinne erzielt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auslagen können erstattet werden.

### §4 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder weiteres Personal für die Geschäftsstelle eingestellt werden.

# §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2) und die sich aktiv –in den durch den Vorstand bestimmten Tätigkeitsfeldern und Tätigkeitsbedingungen– für die Ziele des Vereins einbringt. Volljährige, aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Fördermitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ein Ehrenmitglied hat Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins, jedoch nur Stimmrecht, wenn es gleichzeitig aktives Mitglied ist.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliedsliste (siehe § 6 Absatz 3 bis 5).
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Ausschlussverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb vier (4) Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein ausgeschlossen Mitglied hat dem Verein unverzüglich zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzugeben.

- 4. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 5. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf eine drohende Streichung aus der Mitgliederliste mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes (1/2) Jahr im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

## §7 Mittel des Vereins

- 1. Mitgliedsbeiträge
  - a. Von den aktiven Mitgliedern (siehe §5.2) werden Beiträge erhoben, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden (siehe §13.2b).
  - b. Fördermitglieder (siehe §5.2) leisten einmal jährlich einen finanziellen Beitrag, dessen Mindesthöhe für die Gruppe der Fördermitglieder durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird (siehe §13.2b).
  - c. Ehrenmitglieder (siehe §5.2) zahlen keinen Beitrag.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §6) nicht zurückgezahlt.

- 2. Spenden
- 3. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 4. Zuwendungen von anderen gemeinnützigen Vereinen oder von Stiftungen
- 5. Erträge aus Vereinsvermögen
- 6. Sonstige Einkünfte

## §8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

## §9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- 3. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Einzelgeschäftswert über EUR hunderttausend (100.000) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

# §10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt auch die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Festlegung von Tätigkeitsfeldern und Bestimmen ihrer Umsetzungsfelder
  - g) Bestimmung von Vereinsmitgliedern, die für spezielle Aufgaben des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung Verantwortung übernehmen.

# §11 Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- 3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erhält die Person nicht die erforderliche Mehrheit, wählt die Mitgliederversammlung jemanden aus ihren Reihen für die restliche Amtsperiode.
- 5. Die Amtsdauer endet auch durch Abberufung (siehe § 13 Abs. 2c).

#### §12 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (2-mal) statt.
- 2. Einberufen wird zu den Vorstandssitzungen vom Vorsitzenden.
- 3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf telekommunikatorischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen.
- 4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder auf telekommunikatorischem Wege gefasst werden. Derart gefasste Beschlüsse bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.

- 7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Zeit, Ort, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis der Vorstandssitzung enthält. Als Ort einer Vorstandsitzung kann auch eine Telefonkonferenz gewählt werden.
- 8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

# §13 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - b. Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (siehe  $\S$  17 und  $\S$  18).
  - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g. Bestellung von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - h. Aufnahme von Darlehen ab EUR 2.500 (zweitausendfünfhundert).
  - i. Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist einmal (1) jährlich, unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen, vom Vorstand einzuberufen.
- 4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden übernächsten Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Zusendung ist auch über das Internet (E-Mail) möglich. Diese Zustellung gilt dann als erfolgt, wenn die E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mehr als einem Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## §14 Besondere Berater

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Berater bestellen. Die Arbeitsergebnisse solcher Berater dienen der Entscheidungsfindung des Vorstands. Sie sind zu dokumentieren.

# §15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3. Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- 5. Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreichen. In dieser Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

## §16 Beurkundung von Beschlüssen

- 1. Die in Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2. Werden Beschlüsse auf telekommunikatorischem Wege gefasst, so sind diese Beschlüsse und Wahlen durch den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen auf dem Postwege oder per E-Mail zu bestätigen. Eine Bestätigung per E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Empfänger diese durch eine E-Mail-Rücksendung an den Absender bestätigt. Es ist die Pflicht des Absenders, den Erhalt der Bestätigung zu kontrollieren.

# §17 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel (3/4) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

## §18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel (3/4) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein ZSE Tübingen e.V. mit Sitz in Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für Forschungszwecke zur HSP verwenden darf.

Rudolf Kleinsorge

# §19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Unterschrift der Gründungsmitglieder in Kraft.

Hahnstätten, den 09.04.2016

Marianne Holz/ Thilo Kehrberger

1 11 to the the

Lothar Riehl Rainer Steinberger Eva Maria Zimmermann

Hans Werner Zimmermann

<sup>(\*) -</sup>aus §2, Ziffer 2b) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf das kumulative Bezeichnen der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind immer beide Geschlechtsformen gemeint.